



II-528 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/25-4/90

96 IAB

1991 -01- 29

zu 170 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Gugerbauer und Genossen vom 17. Dezember 1990,  
Zl. 170/J-NR/90 betreffend die Schließung der  
SAKOG

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die gegenständliche Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Es ist auch die Feststellung zu treffen, daß die ÖIAG-Bergbauholding Aktiengesellschaft bei der SAKOG mit 35 % Beteiligungsanteil lediglich in der Rolle eines Minderheitsgesellschafters ist, während die beiden Länder Oberösterreich (46 %) und Salzburg (14 %) mit zusammen 60 % die Führungsverantwortung wahrnehmen.

- 2 -

Ich habe dennoch Ihre Anfrage im Wege des Vorstandes der ÖIAG an den Vorstand der ÖIAG-Bergbauholding Aktiengesellschaft weitergeleitet, von dem jedoch nur zu Frage 1 Stellung genommen werden konnte. Hinsichtlich der Fragen 2 und 3 ist eine Zuständigkeit meines Ressorts nicht gegeben, die Beantwortung der Frage 4 setzt Informationen über die Frage 3 voraus.

Zu Frage 1:

"Wann wird die Braunkohlenförderung der SAKOG tatsächlich eingestellt?"

Alle Gesellschafter der SAKOG haben am 9. November 1990 den Beschluß gefaßt, die Einstellung des Betriebes vorzunehmen und einzuleiten. Diese Schließung wird in Form eines geordneten Rückzuges unter der Zielsetzung einer Minimierung der Kosten für den Schließungsaufwand ablaufen. Derzeit werden daher die Varianten einer "Sofortigen Schließung" (bis Mai 1991 Einstellung der Braunkohlenförderung) sowie die Variante "Rückzug bis Ende 1993" mit Auskohlung des Reviers Tarsdorf auf ihre finanziellen Auswirkungen überprüft.

Wien, am 28. Jänner 1991

Der Bundesminister

